

Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden,

wenn sie:

- ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen

2. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Mindestalter

Das Mindestalter wurde vom Bundesrat auf 55 Jahre festgelegt.

2.2 Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

Besonders persönliche Beziehungen zur Schweiz bedeuten, dass Beziehungen zur Schweiz und nicht nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen müssen (eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller Art, wie beispielsweise frühere längere Aufenthalte).

2.3 Angemessene Wohnung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Wohnort gelten (Richtwert: Anzahl Personen – 1 = Anzahl erforderliche Zimmer).

2.4 Finanzielle Mittel

Der Elternteil der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers muss in der Regel selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

2.5 Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau A1 GER mündlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide) zu belegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist bei Einreichung des Gesuchs eine Anmeldung zum Sprachförderangebot mindestens A1 GER mündlich erforderlich.

3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformulare 1
- Gültiger Reisepass
- Sprachnachweis mindestens A1 GER mündlich oder Anmeldung Sprachkurs A1 GER mündlich
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug
- Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben.
- Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
- Sofern die nachziehende Person verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.).
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird (schriftliche Erklärung und Nachweise in deutscher Sprache)
- Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) der nachziehenden Person
- Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der nachziehenden Person aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens (letzte definitive Steueranmeldung) einzureichen
- Nachweis angemessener Wohnraum (bspw. Mietvertrag). Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen.
- Bei Vertretung der Gesuchsteller: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung der ausländischen Person berechtigt (mit deutscher Übersetzung)

Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

4. Abgabeort des Gesuchs

Visumpflichtige Personen müssen ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.